

# **Zeitschrift für Umweltrecht – Hinweise für Autor\*Innen**

## **A. Einreichung von Manuskripten**

### **I. Erreichbarkeit der Redaktion**

Manuskripte sowie Anfragen werden erbeten an das

Redaktionsbüro der Zeitschrift für Umweltrecht e.V.

c/o BBG und Partner

Contrescarpe 75 A

28195 Bremen

E-Mail: zur@zur-redaktion.de

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

### **II. Form des Manuskripts**

Manuskripte sind auf elektronischem Wege in Form einer Word-Datei einzureichen.

### **III. Exklusivität der Beiträge**

Beiträge in der ZUR dürfen nicht bereits an anderer Stelle publiziert oder zur Publikation angeboten worden sein, sofern sich die Redaktion nicht ausdrücklich mit einer Sonderregelung einverstanden erklärt. Auf vorherige Abdrucke/Angebote ist bei Einreichung des Manuskripts hinzuweisen. Bis zur Entscheidung über die Veröffentlichung eines Beitrags darf dieser nicht zu einer weiteren Veröffentlichung angeboten werden.

### **IV. Peer Review und Redaktionsschluss**

Der Entscheidung über die Veröffentlichung eines Beitrages geht ein redaktionsinternes „Peer Review“-Verfahren voraus. Die Redaktion behält sich das Recht vor, den Abdruck eines Beitrags von der Berücksichtigung von Überarbeitungswünschen abhängig zu machen.

Das druckfertige Manuskript muss zum Redaktionsschluss vorliegen. Redaktionsschluss für ein ZUR-Heft ist der 15. des vorvorherigen Monats, in dem das Heft erscheint.

## **B. Einzelheiten zur Erstellung des Manuskripts**

### **I. Länge des Manuskripts**

Beiträge (Aufsätze und Beiträge zur Rechtsprechung) sind so kurz wie möglich abzufassen. Grundsätzlich werden Beiträge nicht angenommen, die 50.000 Zeichen (mit Leerzeichen, einschließlich Fußnoten) überschreiten. Ausnahmen sind in Rücksprache mit der Redaktion möglich. Urteilsanmerkungen und Rezensionen sollten ca. 18.600 Zeichen, Tagungsberichte 12.400 Zeichen (jeweils mit Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten.

### **II. Zusatzinformationen zum Aufsatz**

Zusatzinformationen zum Aufsatz (z.B. Schriftfassung eines Vortrages) sind in eine Sternchen-Fußnote am Ende des Aufsatztitels aufzunehmen.

### **III. Abstract und Verschlagwortung**

Jedem Beitrag ist ein Abstract voranzustellen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungsrezensionen und Beiträge zur Rechtsprechung. Der Umfang des Abstracts sollte fünf Zeilen nicht überschreiten. Fußnoten sollte der Abstract grundsätzlich nicht enthalten. Am Ende des Abstracts sind wesentliche Schlagworte zum Artikel zu setzen (ca. 5-8).

### **IV. Textstruktur**

Die Beiträge sollten eine kurze Einleitung haben, die über Thema, Fragestellung und wesentliche Erörterungsabschnitte Auskunft gibt. Der Textteil sollte klar strukturiert, möglichst „flach“ gegliedert und durch ein Fazit/Ausblick/o.Ä. abgerundet werden.

Überschriften sind in der Form „A, I., 1., a), aa)“ einzufügen. Die Gliederungsebenen „A.“, „I.“ und „1.“ sind fett zu setzen, ab der Gliederungsebene „1.“, ist Kursivschrift zu verwenden. Überschriften sind jeweils in einer eigenen Zeile aufzuführen. Ab der Gliederungsebene „aa)“ wird an die Überschrift mit Fließtext angesetzt.

### **V. Abkürzungen im Fließtext**

Grundsätzlich enthält der Fließtext keine Abkürzungen. Davon ausgenommen sind die Bezeichnungen von Gerichten und geläufigen Gesetzen (BImSchG, BNatSchG). Nur wenig bekannte Gesetzesbezeichnungen sind bei erster Nennung im Fließtext auszuschreiben und durch einen Klammerzusatz mit einer Abkürzung zu versehen, die im Weiteren zu verwenden ist. Allgemein übliche Abkürzungen können verwendet werden (z. B., u. a., usw.).

Im Fließtext dürfen keine Fettsetzungen vorgenommen werden. Personennamen sind kursiv zu setzen, ansonsten sollen Kursivsetzungen unterbleiben. Listenabsätze sind mit langem Anstrich (kein Pfeil, Punkt o.Ä.) zu versehen.

## **VI. Autorenkasten**

Der Beitrag (Aufsatz oder Beitrag zur Rechtsprechung) endet mit einem Autorenkasten, in dem das Berufsfeld, die Kontaktdaten sowie drei aktuelle Veröffentlichungen der Autorin/des Autors aufgeführt werden.

## **VII. Gender/Diversity**

Es ist den Autor\*Innen freigestellt, ob und wie sie ihre Beiträge *gendern*. Die ZUR-Redaktion begrüßt ein entsprechendes Vorgehen aber ausdrücklich.

## **VIII. Zitierweise**

### **1. Gesetze**

Artikel, Paragraphen, Absätze, Sätze und Halbsätze sind mit arabischen Ziffern wiederzugeben (z.B. § 33 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. BNatSchG). Nummern sind mit „Nr.“/„Nrn.“, Buchstaben mit „lit.“ und Alternativen mit „Alt.“ zu bezeichnen.

### **2. Gerichtsentscheidungen**

Gerichtsentscheidungen werden unterschiedlich zitiert, abhängig von der Quelle ihrer Veröffentlichung.

a. Gerichtsentscheidungen werden wie folgt zitiert:

BVerwG, Urt. v. 2.11.2011, 3 A 4/09, ZUR 2012, 378, 380 (Rn. 35).

Es wird empfohlen, wenn möglich, auch ein Stichwort/einen Namen für die Entscheidung anzugeben.

b. Entscheidungen des EuGH werden wie folgt zitiert:

EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/2014 – N. S./Secretary of State for the Home Department, Rn. 43.

c. Entscheidungen, die nicht in Fachzeitschriften veröffentlicht sind, werden wie folgt zitiert:

VGH Kassel, Beschl. v. 23.2.2018, 8 B 23/18 (Rn. 35).

Bei mehreren Entscheidungen desselben Gerichts werden die Fundstellen ohne nochmalige Nennung des Gerichts nur durch ein Semikolon getrennt genannt. Bei mehreren Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte ist nicht chronologisch, sondern nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren; bei in der Hierarchie gleichrangigen Gerichten ist der Chronologie der Vorzug zu geben.

### **3. Monografien**

Anzugeben sind: Verfasser/in, Titel, Auflage, Erscheinungsjahr, genaue Fundstelle. Die Angabe der Verfasserin/des Verfassers (Nachname) ist kursiv zu setzen. Das Erscheinungsjahr wird nach der Angabe der Auflage gesetzt. Zitatstellen werden mit Seitenzahlen (S.) bzw. Randnummer(n) (Rn.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) angegeben.

*Murswiek*, Umweltschutz als Staatszweck: Die ökologischen Legitimitätsgrundlagen des Staates, 1995, S. 15; *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, S. 340 (Rn. 4).

### **4. Kommentare/Sammelbände**

a. Die Bearbeiterin/der Bearbeiter der Kommentarstelle ist – in kursiver Schrift – anzugeben. Er wird mit dem Zusatz „in:“ und dem Namen der Herausgeberin/Begründerin bzw. des Herausgebers/Begründers des Kommentars den unter 3) aufgeführten Angaben vorangestellt. Die konkrete Zitatstelle enthält den Paragraphen, den Nachweis der Randnummer (Rn.), der Anmerkung (Anm.) oder der Textziffer (Tz.).

*Löhr*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 14. Aufl. 2019, § 9 Rn. 83.

Bei einer Mehrzahl von Bänden ist die Bandzahl in römischen Ziffern anzugeben.

b. Bei Sammelbänden ist entsprechend zu verfahren, wobei nach dem kursiv gestellten Autor/innenamen der Beitragstitel folgt. Das Zitat endet mit der Benennung der Seite des Abdruckbeginns und der in Klammern gesetzten Zitierseite.

*Prall/Ewer*, Klimaschutz durch Energierecht, in: *Koch/Hofmann/Reese*, Handbuch des Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, S. 563, 570 (Rn. 30).

### **5. Veröffentlichungen in Zeitschriften**

Anzugeben sind: Verfasser/in, Seite des Abdruckbeginns sowie die genaue Zitierseite in Klammern. Die Angabe des Aufsatztitels ist nicht erforderlich. Die Angabe der Verfasserin/des Verfassers ist kursiv zu setzen. Zeitschriften sind in der geläufigen Abkürzung wiederzugeben, sofern eine solche vorhanden ist (ZUR, NVwZ, DVBl).

*Winter, ZUR 2008, 337 (342).*

### **6. Fußnotenverweise (Mehrfachzitate)**

Bei Mehrfachziten ist wie folgt nach oben zu verweisen:

*Calliess (Fn. 1), S. 213.*

Bei wiederholter Zitierung eines Zeitschriftenaufsatzes ist kein Querverweis erforderlich, sondern der Beitrag kann weiterhin wie oben unter 5) beschrieben zitiert werden.